

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Vereinheitlichung des Prozessrechts.....	2
1.2. Behörden- und Gerichtsorganisation.....	3
1.3. Gesetzgebungsverfahren.....	3
1.4. Grundzüge der StPO.....	3
1.5. Grundzüge der JStPO.....	4
2. Vernehmlassungsverfahren.....	5
3. Anpassungsbedarf im Kanton St.Gallen.....	6
3.1. Strafverfolgungsbehörden.....	6
3.1.1. Polizei (Art. 4 bis 5).....	6
3.1.2. Staatsanwaltschaft (Art. 6 bis 14).....	6
3.2. Gerichte.....	7
3.2.1. Zwangsmassnahmengericht (Art. 15).....	7
3.2.2. Erstinstanzliches Gericht (Art. 16).....	7
3.2.3. Beschwerdeinstanz (Art. 17).....	8
3.2.4. Berufungsgericht (Art. 18).....	8
3.3. Vollzugsbehörden.....	8
3.3.1. Sicherheits- und Justizdepartement (Art. 19).....	8
3.3.2. Staatsanwaltschaft (Art. 20).....	8
3.4. Jugendstrafrechtspflege.....	8
4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	8
5. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	14
6. Antrag.....	15
Entwurf (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung).....	16

Zusammenfassung

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung werden Straftaten künftig auch in der Schweiz nicht mehr nur einheitlich umschrieben, sondern auch nach denselben prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Die Vereinheitlichung des Verfahrensrechts bedingt nicht zwingend auch eine Vereinheitlichung der gesamten Behörden- und Gerichtsorganisation. Ein einheitliches Prozessrecht erfordert aber ein einheitliches Strafverfolgungsmodell, eine einheitliche Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte sowie ein einheitliches Rechtsmittelsystem. Den Kantonen bleiben gewisse Freiheiten im Bereich der Gerichtsorganisation. Ausserdem besteht in gewissen Bereichen ein Regelungsbedarf, der über die Normierung in den schweizerischen Prozessordnungen hinausgeht. Deshalb ist ein kantonales Einführungsgesetz zu erlassen.

Der Kanton St.Gallen hat seine Strafbehörden und das Strafverfahren in den Jahren 1998/1999 umfassend neu geordnet. Das Strafprozessgesetz wird seit 1. Juli 2000 angewendet. Es liegt ganz auf der Linie der eidgenössischen Prozessordnungen, weshalb der Anpassungsbedarf vergleichsweise gering ausfällt. Organisatorische Neuerungen und Anpassungen sind insbe-

sondere beim Zwangsmassnahmengericht erforderlich. Ansonsten haben sich die Regelungen des Strafprozessgesetzes im Wesentlichen bewährt. Soweit sie durch das Bundesrecht nicht hinfällig werden, sind nur punktuelle Anpassungen erforderlich.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

1. Ausgangslage

1.1. Vereinheitlichung des Prozessrechts

Während das materielle Strafrecht im Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0) seit langem vereinheitlicht ist, gibt es in der Schweiz 29 verschiedene Strafprozessordnungen, 26 kantonale und drei des Bundes. Diese Rechtszersplitterung im Bereich des Verfahrensrechts war auf die frühere verfassungsrechtliche Kompetenzordnung zurückzuführen, wonach für die Regelung des Verfahrens und der Gerichtsorganisation grundsätzlich die Kantone zuständig waren. Im Jahr 2000 haben Volk und Stände mit grossen Mehrheiten den Bund generell zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts ermächtigt (Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]).

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sollen Straftaten künftig auch in unserem Land nicht mehr nur einheitlich umschrieben, sondern auch nach denselben prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt werden. Die Gebote von Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, die Tatsache, dass die Rechtsprechung zur BV und zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) das Prozessrecht seit langem beeinflusst und die verschiedenen Prozessordnungen einander angleicht, eine Kriminalität, die an Mobilität, Professionalität und Spezialisierung zunimmt, der Gewinn und die Chancen eines einheitlichen Prozessrechts für die Wissenschaft, die Anwaltschaft, den interkantonalen Personaleinsatz der Strafbehörden und die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene – das alles waren Gründe, welche die Idee der Vereinheitlichung haben reifen lassen.

Die beiden neuen Gesetze lösen die kantonalen Strafprozessordnungen und den Bundesstrafprozess ab. Ausgeklammert bleiben – wenigstens vorläufig – der Militärstrafprozess und das Verwaltungsstrafverfahren. Die beiden neuen Prozessordnungen bilden weder eine Synthese der 27 Prozessordnungen, noch entwickeln sie ein für die Schweiz vollständig neues Strafprozessrecht. Ohne dass eine einzelne Prozessordnung als Vorlage gedient hätte, knüpfen sie vielmehr an bestehende Verfahrensformen und -institute an, soweit sich diese bewährt haben. Wo notwendig und sinnvoll, wird Bestehendes weiterentwickelt. Ziel des Bundesgesetzgebers ist es, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der es erlaubt, in jedem Einzelfall zwischen den im Strafverfahren involvierten, diametral entgegenstehenden Interessen einen gerechten Ausgleich zu finden. Es werden auch verschiedene Regelungen eingeführt, die so bisher nicht oder nur in einzelnen Kantonen bekannt waren. Dazu gehören die Einführung eines ausgebauten Opportunitätsprinzips, Möglichkeiten der Verständigung zwischen Täter und Opfer und der Absprache zwischen beschuldigter Person und Staatsanwaltschaft, eine Stärkung der Verteidigungsrechte, ein Ausbau gewisser Rechte des Opfers, eine Erweiterung des prozessualen Zeugenschutzes und die Überwachung von Bankbeziehungen als neue Zwangsmassnahme. Auf anderes wird dagegen verzichtet, weil die Neuerung unserer Rechtstradition allzu fremd scheint (Kreuzverhör in der Hauptverhandlung) oder aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen ist (Kronzeugenregelung).

1.2. Behörden- und Gerichtsorganisation

Die Vereinheitlichung des Verfahrensrechts bedingt nicht zwingend auch eine Vereinheitlichung der gesamten Behörden- und Gerichtsorganisation. Die Verfassung überlässt diese Aufgabe grundsätzlich nach wie vor den Kantonen (Art. 123 Abs. 2 BV). Auf der anderen Seite ist eine Vereinheitlichung des Verfahrens ohne gewisse organisatorische Grundentscheide nicht möglich. So gehören zu einem einheitlichen Prozessrecht ein einheitliches Strafverfolgungsmodell, eine einheitliche Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte sowie ein einheitliches Rechtsmittelsystem. Diese organisatorischen Vorgaben erfordern in den Kantonen mehr oder weniger ausgeprägte Anpassungen in der Behördenorganisation.

1.3. Gesetzgebungsverfahren

Eine 1994 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzte Expertenkommission veröffentlichte 1998 ihr Konzept einer vereinheitlichten Schweizerischen Strafprozessordnung. Gestützt darauf erarbeiteten verwaltungsexterne Sachverständige im Auftrag des EJPD Vorentwürfe für eine StPO und eine JStPO.

Im Juni 2001 wurde das Vernehmlassungsverfahren zu den beiden Vorentwürfen eröffnet. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden die Entwürfe überarbeitet. Am 21. Dezember 2005 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts. Die eidgenössischen Räte stimmten der Vorlage am 5. Oktober 2007 zu. Die Referendumsfrist lief am 24. Januar 2008 ungenutzt ab.

Der Entwurf der JStPO wurde aufgrund eines Beschlusses der Rechtskommission des Ständerates überarbeitet. Im Interesse einer guten Umsetzbarkeit wurde den Kantonen angesichts der sehr unterschiedlichen Ausgangslage ein möglichst weitgehender Gestaltungsspielraum belassen, namentlich bei der Wahl zwischen einem Jugendrichter- und einem Jugendanwaltsmodell. Die eidgenössischen Räte stimmten der Vorlage am 20. März 2009 zu. Die Referendumsfrist dauerte bis 9. Juli 2009.

1.4. Grundzüge der StPO

Das neue Gesetz will das Strafverfahrensrecht möglichst umfassend regeln. Es weist deshalb eine hohe Regelungsdichte auf. Das Strafverfahrensrecht soll grundsätzlich gesamthaft in einem Gesetz und nur in Randbereichen in Verordnungen geregelt werden. Bund und Kantone wird aber nicht detailliert vorgeschrieben, über welche Behörden sie verfügen müssen. Nur wo es zur Sicherstellung der Vereinheitlichung notwendig ist, wird vorgeschrieben, welche Behörden zu schaffen sind, namentlich eine Polizei, eine Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengerichte, erstinstanzliche Gerichte sowie gewisse Rechtsmittelinstanzen. Wie diese Behörden aber im Einzelnen zusammengesetzt sind, wie sie bezeichnet oder welche sachlichen Zuständigkeiten ihnen im Einzelnen zugewiesen werden, bleibt weitgehend den Kantonen überlassen.

Eine vereinheitlichte Verfahrensordnung erfordert es aber, sich auf ein Strafverfolgungsmodell festzulegen und zu entscheiden, welche Strafbehörden mit welchen Kompetenzen die Verantwortung für das Vorverfahren innehaben. Das Strafverfolgungsmodell charakterisiert die Verfahrensstadien vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren. Zum Vorverfahren gehören die polizeilichen Ermittlungen und die eigentliche Strafuntersuchung, welche mit dem Entscheid über eine Einstellung oder eine Anklageerhebung ihren Abschluss findet. Nach dem gewählten Strafverfolgungsmodell entscheidet sich in erster Linie, wie die später für das Sachurteil wesentlichen Fakten und Beweise zusammengetragen und dem Gericht zum Entscheid unterbreitet werden. Der StPO liegt ein Staatsanwaltschaftsmodell zugrunde. Danach ist die Staatsanwaltschaft Leiterin des Vorverfahrens, steht also dem polizeilichen Ermittlungsverfahren vor, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Durch die Einheitlichkeit von Ermittlung, Untersuchung und Anklageerhebung soll ein hoher Grad an Effizienz in der

Strafverfolgung erreicht werden. Als Gegengewichte wirken Massnahmen, die einen Ausgleich zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft schaffen sollen, namentlich ein Zwangsmassnahmengericht und ausgebauter Verteidigungsrechte.

Das Rechtsmittelsystem wird vereinfacht; neben dem besonderen Rechtsmittel der Revision sind nur noch die Beschwerde und die Berufung vorgesehen. Auf ein Privatstrafklageverfahren, wie es auch der Kanton St.Gallen für Ehrverletzungs- oder andere Antragsdelikte kennt, wird verzichtet. Als besondere Verfahren werden das Strafbefehlsverfahren – ein abgekürztes Verfahren, bei dem die beschuldigte Person den relevanten Sachverhalt eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt – das Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts, das Verfahren bei Abwesenheit der beschuldigten Person und das selbständige Massnahmeverfahren vorgesehen.

Bund und Kantone haben die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Behörden sowie das entsprechende Verfahren zu bezeichnen. Die StPO enthält nur einige wenige Bestimmungen zur Vollstreckung der Strafentscheide.

Der Ablauf eines ordentlichen Strafverfahrens präsentiert sich wie folgt:

- Gestützt auf eine private oder behördliche Anzeige nimmt üblicherweise die Polizei die ersten *Ermittlungen* vor. Sie sichert Spuren und Beweise und wertet diese aus, ermittelt und befragt geschädigte und tatverdächtige Personen und kann diese anhalten, festnehmen oder nach ihnen fahnden. Sie übermittelt die Ergebnisse ihrer Ermittlungen sofort der Staatsanwaltschaft.
- Diese entscheidet, ob eine *Untersuchung* zu eröffnen ist. Die Staatsanwaltschaft kann eine Untersuchung auch eröffnen und durchführen, ohne dass zuvor polizeiliche Ermittlungen erfolgt sind. Sie kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen. Bei schweren Straftaten führt sie die ersten wesentlichen Einvernahmen nach Möglichkeit selber durch.
- Nach Eröffnung führt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung und die Beweiserhebungen durch und ordnet Zwangsmassnahmen an, soweit dafür nicht das Zwangsmassnahmengericht zuständig ist.
- Die gesamte Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegt der *Beschwerde* an die Beschwerdeinstanz; diese beurteilt auch Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts, soweit die StPO eine Anfechtungsmöglichkeit vorsieht.
- Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Staatsanwaltschaft einen *Strafbefehl*, erhebt *Anklage* oder *stellt* das Verfahren *ein*. Gegen die Einstellung, nicht aber die Anklageerhebung ist die Beschwerde zulässig. Die Anklage wird ohne Umweg über ein separates Anklagezulassungsverfahren dem erstinstanzlichen Gericht eingereicht. Je nach Schwere des zu beurteilenden Falles ist dies ein Kollegial- oder kann es auch ein Einzelgericht sein.
- Das Gericht prüft die Ordnungsmässigkeit der Anklage und der Akten und setzt die *Hauptverhandlung* an. An der Verhandlung erhebt das Gericht neue und ergänzt unvollständige Beweise. Es erhebt Beweise nochmals, wenn diese im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhoben wurden oder wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.
- Gegen das erstinstanzliche Urteil ist die *Berufung* an das Berufungsgericht zulässig. Die Berufungsverhandlung ist im Grundsatz mündlich, unter gewissen Voraussetzungen kann die Berufung auch in einem schriftlichen Verfahren behandelt werden. Der Weiterzug der Rechtsmittelentscheide an das *Bundesgericht* richtet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz (SR 173.110).
- Nach Rechtskraft sind die ausgefallenen Sanktionen von den zuständigen Behörden zu *vollziehen*.

1.5. Grundzüge der JStPO

Wie das Recht der Sanktionen, das für die Jugendlichen nicht mehr im Strafgesetzbuch (SR 311.0), sondern im Jugendstrafgesetz (SR 311.1) geregelt ist, wird auch das Verfahrensrecht

aufgrund der Besonderheiten des Jugendstrafrechts in einem eigenen Gesetz geregelt. Jugendstrafrecht ist in erster Linie Täter-, nicht Tatstrafrecht. Im Vordergrund steht die Person des Jugendlichen, nicht die strafbare Handlung, die es abzuklären gilt. Die JStPO enthält aber nur diejenigen Regeln, die von der StPO abweichen.

Die kantonalen Jugendstrafprozessordnungen basieren entweder auf dem Jugendrichter- oder auf dem Jugendanwaltsmodell. Im *Jugendrichtermodell* besteht eine Personalunion von untersuchender, urteilender und den Urteilsvollzug überwachender Person. Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ist bei schwereren Delikten auch Mitglied des Jugendgerichts. Im Unterschied dazu besteht im *Jugendanwaltmodell* eine gewisse Trennung der Funktionen: Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt klärt zwar den Sachverhalt ab, entscheidet die leichteren Fälle und ist auch mit dem Urteilsvollzug betraut – vor dem Jugendgericht vertritt sie oder er aber die Anklage. Den Kantonen wird freigestellt, für welches Modell sie sich entscheiden. Wird das Jugendrichtermodell eingeführt, so ist eine Jugendstaatsanwaltschaft vorzusehen und die oder der urteilsfähige Jugendliche kann die Mitwirkung der Jugendrichterin oder des Jugendrichters im Hauptverfahren ohne Begründung ablehnen.

Die Untersuchungsbehörde – je nach Modell also die Jugendrichterin oder der Jugendrichter bzw. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt – leitet die *Strafverfolgung* und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Untersuchungshandlungen vor. Sie ordnet auch *Zwangsmassnahmen* an, soweit dafür nicht das Zwangsmassnahmengericht zuständig ist. Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Untersuchungsbehörde einen *Strafbefehl*, erhebt *Anklage* vor dem Jugendgericht oder *stellt* das Verfahren *ein*. Das Jugendgericht beurteilt Straftaten, wenn als Sanktion eine Unterbringung, eine Busse von mehr als 1'000 Franken oder ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten in Frage kommt, in einer mündlichen *Hauptverhandlung*. Gegen Urteile des Jugendgerichts ist die *Berufung* zulässig. Für den *Vollzug* der jugendrechtlichen Sanktionen ist die Untersuchungsbehörde zuständig.

Bezüglich der *Kosten* bestimmt die JStPO, dass die Verfahrenskosten vom Urteilkanton getragen werden, wobei sie ganz oder teilweise der oder dem verurteilten Jugendlichen oder den Eltern auferlegt werden können, wenn sie über die notwendigen Mittel verfügen. Die Vollzugskosten trägt grundsätzlich der Wohnsitzkanton, ausgenommen die Kosten des Strafvollzugs. Diese trägt der Urteilkanton; dieser hat die Vollzugskosten auch zu übernehmen, wenn die oder der Jugendliche in der Schweiz keinen Wohnsitz hat.

2. Vernehmlassungsverfahren

Das Sicherheits- und Justizdepartement bildete zur Vorbereitung des Entwurfs für ein Einführungsgesetz (EG) zur StPO und zur JStPO eine Arbeitsgruppe unter Beizug von Vertretungen des Kantonsgerichtes, der Kreisgerichte, der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und des Anwaltsverbandes. Die Regierung ermächtigte das Sicherheits- und Justizdepartement im Juni 2009, über den Entwurf eines EG zur StPO und zur JStPO ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der St.Gallische Anwaltsverband, das Kantonsgericht, die Anklagekammer, der Verband st.gallischer Richterinnen und Richter, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie die Staatskanzlei und die Departemente. Auf das Vernehmlassungsverfahren wurde durch eine Medienmitteilung im Amtsblatt (ABI 2009, 1923) hingewiesen.

Der Gesetzesentwurf stiess im Vernehmlassungsverfahren auf breite Zustimmung. Im Wesentlichen wurden vereinzelt die Bezeichnung und der Aufgabenbereich der Assistenz-Staatsanwälte und -Jugendanwälte kritisiert, die Wahl der Ersten Staatsanwältin bzw. des Ersten Staatsanwaltes und der leitenden Staats- und Jugendanwälte durch den Kantonsrat sowie feste Amtsdauern für die Staats- und Jugendanwälte gefordert, die Regelung der Grundzüge der Organisation des Zwangsmassnahmengerichts im Gesetz verlangt, ein weitgehender Informa-

tionsaustausch zwischen den Straf- und anderen Behörden gefordert, die Regelung der Möglichkeit von Zeugeneinvernahmen durch Mitarbeitende der Kantonspolizei kritisiert, eine Wiedereinführung der Anzeigepflicht durch Behörden und Mitarbeitende von Staat und Gemeinden in gewissen Fällen verlangt sowie Präzisierungen bei der Tragung der Vollzugskosten angeht. Eine Vernehmlassungsantwort schlug vor, die Zuständigkeit für die Anordnung von Administrativmassnahmen nach dem Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) vom Strassenverkehrsamt auf die Strafbehörden zu übertragen. Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten sodann eine Reihe von weiteren Anregungen zu einzelnen Bestimmungen. Auf die Ausführungen in den Vernehmlassungen wird soweit erforderlich in den Erläuterungen eingegangen.

3. Anpassungsbedarf im Kanton St.Gallen

Die Freiheiten im Bereich der Gerichtsorganisation sowie ein in gewissen Bereichen über die Normierung in den schweizerischen Prozessordnungen hinausgehender Regelungsbedarf machen ein Ausführungsgesetz in den Kantonen notwendig. Vor allem die StPO enthält zahlreiche Verweise auf eine obligatorische oder fakultative Ausführungsgesetzgebung von Bund oder Kantonen.

Der Kanton St.Gallen hat seine Strafbehörden und das Strafverfahren in den Jahren 1998/1999 umfassend neu geordnet. Das Strafprozessgesetz (sGS 962.1; abgekürzt StP) wird seit 1. Juli 2000 angewendet. Es liegt ganz auf der Linie der StPO, weshalb der Anpassungsbedarf bei der Organisation der Strafbehörden vergleichsweise gering ausfällt. Auch die JStPO erfordert keine grundlegenden Anpassungen in unserem Kanton, da die Verfahren gegen Jugendliche schon seit Jahren durch spezialisierte Jugendanwaltschaften geführt werden. Am bewährten Jugendanwaltschaftsmodell soll weiterhin festgehalten werden.

3.1. Strafverfolgungsbehörden

3.1.1. Polizei (Art. 4 bis 5)

Die Aufgaben der gerichtlichen Polizei soll wie bisher in erster Linie die Kantonspolizei wahrnehmen. Daneben kann die Gesetzgebung aber auch anderen Organen entsprechende Aufgaben und Befugnisse zuweisen, beispielsweise im Bereich der Gesundheitspolizei (Art. 3 Abs. 1 Bst. a, Art. 5 Abs. 1 Bst. a, Art. 9 Abs. 1, Art. 13, Art. 41 ff. des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1), des Tierschutzes (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz, sGS 645.1), der Waldwirtschaft (Art. 40 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1), der Jagd und Fischerei (Art. 58 ff. des Jagdgesetzes, sGS 853.1; Art. 35 ff. des Fischereigesetzes, sGS 854.1) oder im Steuerrecht (Art. 255 ff. des Steuergesetzes, sGS 811.1). Aus dem Staatsanwaltschaftsmodell ergibt sich die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Untersuchung und auch für die Ermittlung. Die fachliche Unterstellung umfasst vor allem strafprozessuale Fragen, weniger polizei- oder bei anderen Polizeiorganen fachspezifische Angelegenheiten. Sie bedingt sodann keine Angliederung oder Integration der Polizei an oder in die Staatsanwaltschaft. Die Polizei untersteht für ihre Tätigkeiten im Rahmen von Strafverfahren also organisatorisch weiterhin nicht der Staatsanwaltschaft.

3.1.2. Staatsanwaltschaft (Art. 6 bis 14)

Die StPO baut auf dem Staatsanwaltschaftsmodell auf: Die Staatsanwaltschaft leitet das Verfahren, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Dieses Modell kennt der Kanton St.Gallen bereits. An der bewährten Organisation, Zusammensetzung und Aufgabenteilung wird im Wesentlichen festgehalten. Wie bisher sorgt die Konferenz der Staatsanwaltschaft für die einheitliche Gesetzesanwendung und die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch Polizei und Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, bestimmt Schwerpunkte der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und nimmt zu grundsätzlichen Fragen Stellung. Die

fachliche Begleitung der Mitarbeitenden und die Kontrolle ihrer Arbeit erfolgen weiter vor Ort in den Untersuchungsämtern und der Jugendanwaltschaft. Die Einsetzung einer hierarchisch übergeordneten Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft wäre zwar zulässig; sie ist aber nach den guten Erfahrungen mit der jetzigen Organisation unnötig und beinhaltet die Gefahr, dass schlanke, effiziente Abläufe komplizierter und aufwändiger würden. In Bezug auf die Wahl der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft (Art. 14) wird vorerst die bestehende Ordnung weitergeführt. Mit dem neuen Personalgesetz des Kantons St.Gallen, das sich derzeit in der Vernehmlassung befindet, werden sich diesbezüglich Anpassungen ergeben.

3.2. Gerichte

3.2.1. Zwangsmassnahmengericht (Art. 15)

Die starke Stellung der Staatsanwaltschaft ist namentlich durch ein Zwangsmassnahmengericht und ausgebaute Verteidigungsrechte auszugleichen. Gegenüber den Haftrichtern, die im Kanton St.Gallen bereits eingeführt sind, ist der Aufgabenbereich der Zwangsmassnahmengerichte erweitert: Sie treffen nicht nur Anordnungen im Zusammenhang mit der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, sondern verfügen weitere Zwangsmassnahmen oder genehmigen sie. Diese Aufgaben oblagen bisher der Anklagekammer oder deren Präsidenten. Die Erfüllung der Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts wird wie folgt organisiert: Bei Entscheiden über Entseigelungen, bei der Anordnung von Massenuntersuchungen zur Erstellung von DNA-Profilen und bei der Genehmigung geheimer Überwachungsmaßnahmen (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Einsatz verdeckter Ermittler und technischer Überwachungsgeräte, Überwachung von Bankbeziehungen) ist eine Zentralisierung und Spezialisierung notwendig, um in diesen teilweise komplexen Fachbereichen eine einheitliche und kohärente Praxis zu gewährleisten. Demgegenüber ist für die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft weiterhin eine regionale Organisation zweckmässig, sind doch in diesem Bereich häufig innert kurzer Fristen Verhandlungen durchzuführen, an denen die Angeeschuldigten teilweise persönlich teilnehmen. Die Aufteilung der Aufgaben im Bereich der Zwangsmassnahmen in solche, die zentral und solche die regional erfüllt werden, hat sich bewährt.

Um genügende Flexibilität zu gewährleisten, wird die Kompetenz zur genauen Ausgestaltung der Organisation der Zwangsmassnahmengerichte dem Kantonsgericht übertragen. Dabei hört es zuvor die Kreisgerichte und auch die Staatsanwaltschaft an, da beide von der gewählten Organisation unmittelbar betroffen sind. Das Kantonsgericht kann damit auch für eine optimale Zuteilung der Ressourcen sorgen. Es hat auch Pikett und Stellvertretung zu regeln.

Um demokratisch ausreichend legitimiert zu sein, sollen sämtliche Aufgaben der Zwangsmassnahmengerichte von hauptamtlichen oder festangestellten nebenamtlichen Mitgliedern der Kreisgerichte als Einzelrichter erfüllt werden. Die regionale Organisation der Zwangsmassnahmengerichte wird sich an der heutigen Organisation der Haftrichter orientieren und pro Untersuchungsregion bei den Kreisgerichten die für eine zeitgerechte Aufgabenerfüllung nötige Anzahl Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter vorsehen. Die zentral zu erfüllenden Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts werden wohl bei einem Kreisgericht zwei bis drei Richtern übertragen.

Gegen aussen, insbesondere für die Anträge der Staatsanwaltschaft, soll eine zentrale Anlaufstelle bezeichnet werden, welche die Anträge und Unterlagen der jeweils zuständigen Person weiterleitet.

3.2.2. Erstinstanzliches Gericht (Art. 16)

Bereits heute werden alle Straffälle erstinstanzlich durch die Kreisgerichte beurteilt. An dieser bewährten Regelung wird festgehalten. Aufgrund der Neugestaltung der Anklageschriften und des Ausbaus des Unmittelbarkeitsprinzips muss auf dieser Stufe mit einer Mehrbelastung gerechnet werden.

3.2.3. *Beschwerdeinstanz (Art. 17)*

Als Beschwerdeinstanz hat sich die Anklagekammer bewährt. Auch daran ist festzuhalten.

3.2.4. *Berufungsgericht (Art. 18)*

Berufungsgericht bleibt das Kantonsgericht.

3.3. **Vollzugsbehörden**

3.3.1. *Sicherheits- und Justizdepartement (Art. 19)*

Das Sicherheits- und Justizdepartement bleibt für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit und der freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber erwachsenen Verurteilten zuständig. Innerhalb des Departements erfüllt das Amt für Justizvollzug diese Vollzugsaufgaben. Die Bewährungshilfe als Teil dieses Amtes bleibt für die Ausübung der Bewährungshilfe sowie die Überwachung der ambulanten Behandlungen und Weisungen bei verurteilten Personen in Freiheit zuständig. Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden im Zusammenhang mit dem Vollzug der gemeinnützigen Arbeit, der Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug nach Art. 95 Abs. 5 StGB, dem Vollzug von therapeutischen Massnahmen und dem Vollzug der Verwahrung führt das Sicherheits- und Justizdepartement bzw. das Amt für Justizvollzug das Verfahren und stellt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft Antrag.

3.3.2. *Staatsanwaltschaft (Art. 20)*

Die Staatsanwaltschaft vollzieht wie bisher die Geldstrafen, Bussen und Kosten sowie die übrigen Entscheide, für die keine andere Behörde zuständig erklärt wird.

3.4. **Jugendstrafrechtspflege**

Der Kanton St.Gallen kennt das Jugendanwaltschaftsmodell. Daran wird festgehalten. Neu werden die in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Mitarbeitenden in einer Jugendanwaltschaft zusammengefasst und unter eine einheitliche Führung gestellt; die regionalen Amtsstellen bleiben aber unverändert bestehen (*Art. 6 Abs. 1 und 2*). Auf eine Jugendstaatsanwaltschaft kann bei dieser Modellwahl weiter verzichtet werden.

Auf gesonderte Zwangsmassnahmengerichte für Jugendliche und spezialisierte Jugendgerichte wird verzichtet; aufgrund der Fallzahlen würde sich eine solche Spezialisierung auch nicht lohnen. Jugendgericht bleibt das Kreisgericht. Die JStPO bestimmt die Untersuchungsbehörde – im Fall des Kantons St.Gallen also die Jugendanwaltschaft – als zuständige Vollzugsbehörde (*Art. 21*). Beim Vollzug von Jugendurteilen und bei nachträglichen richterlichen Anordnungen erfüllt die Jugendanwaltschaft die Vollzugsaufgaben, die im Erwachsenenstrafrecht dem Amt für Justizvollzug obliegen.

4. **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Art. 2 entspricht Art. 2 StP.

Art. 3 verweist für die interne Organisation der Gerichte weiter auf das Gerichtsgesetz (sGS 941.1). Die wesentlichen Vorschriften über das Gerichtsverfahren werden aber in der StPO und JStPO abschliessend geregelt.

Art. 4 und 5: vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.1.1.

Art. 17 StPO überlässt es den Kantonen, die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden zu übertragen. Eine Wiedereinführung des mit dem StP abgeschafften Strafverfahrens vor den Gemeindebehörden steht nicht zur Diskussion, auch nicht für einzelne

Bereiche wie das Baurecht, wie dies von der VSGP angeregt wurde. Gestützt auf diese Bestimmung soll aber der Polizei weiter ermöglicht werden, Bussen auf der Stelle zu erheben. Dieses Verfahren hat sich bewährt und entlastet die Strafbehörden von Bagatelldelicten im Bereich der Massendelinquenz. Es liegt auch im Interesse der fehlbaren Person, wird das Verfahren doch rasch und ohne Verfahrenskosten erledigt. Ist die fehlbare Person mit der Bussenerhebung nicht einverstanden, braucht sie nichts zu unternehmen. Bezahlte sie die Busse nicht, wird sie bei der Staatsanwaltschaft verzeigt und die vorgeworfene Widerhandlung wird im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt.

Art. 6 bis 14: vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.1.2. und Ziff. 3.4.

Zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft gehören neben der Tätigkeit als Untersuchungs- und Anklagebehörde gemäss StPO wie bisher die Mitwirkung bei der Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle und von Brandursachen, um sicherzustellen, dass keine von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen vorliegen, sowie das Führen der kantonalen Verbindungsstelle zum automatisierten Strafregister und zur DNA-Datenbank (*Art. 8*). Auf die angeregte Übertragung der Zuständigkeit zur Anordnung von Administrativmassnahmen nach SVG auf die Strafbehörden wird verzichtet, da der mögliche Nutzen in keinem Verhältnis steht zum damit verbundenen Aufwand und den Nachteilen für den Gang der Strafverfahren. Die Frage, ob an Stelle der Administrativmassnahmen nach SVG ein Fahrverbot durch den Strafrichter treten soll, um die Doppelspurigkeit zwischen Straf- und Administrativverfahren auszuschliessen, wurde im Zusammenhang mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB eingehend diskutiert. Der entsprechende Vorschlag im Vorentwurf wurde verworfen. Geblieben ist Art. 67b StGB, der dem Strafrichter die Anordnung eines Fahrverbots ermöglicht, wenn der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet und Wiederholungsgefahr besteht. Die blossige Änderung der Zuständigkeit hätte weitreichende Umorganisationen zur Folge. Soweit ersichtlich kennen nur zwei Kantone (Schaffhausen und Graubünden) eine Regelung, welche die Zuständigkeit für Administrativmassnahmen den Strafbehörden überträgt. Es sind keine Kantone bekannt, in denen entsprechende Anstrengungen laufen. Im Gegenteil: Graubünden will seine Regelung in nächster Zeit ändern.

Art. 9 und 10 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen Art. 10 und 9 StP. Die Konferenz der Staatsanwaltschaft ordnet ihr Verfahren weiterhin selbst. Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr getroffen, wobei der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zusteht. Sie kann zur Beratung weitere Personen beiziehen. Die Konferenz bestimmt durch Reglement die interne Organisation der Staatsanwaltschaft bzw. der einzelnen Untersuchungsämter und der Jugendanwaltschaft. Dem ersten Staatsanwalt sind heute die Stabsdienste unterstellt, die wichtige zentrale Aufgaben für die Staatsanwaltschaft erfüllen, insbesondere das Rechnungswesen, die EDV-Unterstützung oder die Aufgaben der Koordinationsstelle VOSTRA (elektronisches Strafregister) und der DNA-Meldestelle. Diese Lösung hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Wie in einzelnen Vernehmlassungen angemerkt ist es aber nicht erforderlich, organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit den Stabsdiensten im Gesetz zu regeln. Aufgabenbereich sowie Wahl der Leitung der Stabsdienste und des Verwaltungspersonals sind im Organisationsreglement der Staatsanwaltschaft zu regeln.

Art. 11 entspricht im Wesentlichen Art. 8 StP. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt wird neben seiner Leitungsfunktion auch Fälle bearbeiten; die ständige Auseinandersetzung mit der Praxis ist gerade in der Jugendstrafrechtspflege wichtig und notwendig. Vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Legitimation zur Beschwerde in Strafsachen (vgl. BGE 134 IV 36 ff.) wird die Rechtsmittelbefugnis innerhalb der Staatsanwaltschaft und die Delegation derselben konkretisiert: Die Rechtsmittelbefugnis steht im Grundsatz der Leitenden Staatsanwältin oder dem Leitenden Staatsanwalt bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt zu mit Delegationsmöglichkeit an eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bzw. eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt im Einzelfall (*Art. 11 Bst. f StP*).

Stellung und Funktion der Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte (diese Aufgabe entspricht den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen nach Art. 13 StP) bzw. der Assistenz-Jugendanwältinnen und -Jugendanwälte sind auf Gesetzesstufe zu regeln (Art. 13), weil diese Mitarbeitenden häufig nach aussen in Erscheinung treten und sie eine hinreichende Legitimation für ihr hoheitliches Handeln brauchen, namentlich auch für den Erlass von Verfügungen und Strafbefehlen. Mit der Formulierung «auf Anordnung und unter Verantwortung» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte bzw. Assistenz-Jugendanwältinnen und -Jugendanwälte von der verantwortlichen Staatsanwältin oder vom verantwortlichen Staatsanwalt bzw. der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt fachlich und inhaltlich begleitet werden müssen und sie Verfügungen in Untersuchungsverfahren, die nicht mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden können, nicht allein unterzeichnen sollten.

Art. 14 entspricht weitgehend Art. 14 StP. Die Wahl der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes durch den Kantonsrat, wie sie in einer Vernehmlassung gefordert wird, wurde von der Regierung mit Botschaft und Entwurf vom 28. Februar 2006 zum II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz (ABI 2006, 887 ff.) vorgeschlagen. Der Kantonsrat trat auf diesen Nachtrag nicht ein. In anderen Vernehmlassungen wird die Beibehaltung einer Amtsdauer zum Schutz der Mitarbeitenden gefordert. Der Beamtenstatus und die Amtsdauer wurden mit der Kantonsverfassung (sGS 111.1) abgeschafft. Ein Sonderstatus für die Staatsanwälte und das Untersuchungspersonal ist nicht erforderlich (siehe auch Hinweis zum neuen Personalgesetz unter Ziffer 3.1.2. hievore).

Art. 15: vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.2.1.

Art. 16: vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.2.2.

Entgegen den Ausführungen in der Botschaft (BBI 2006, 1139) ist es den Kantonen erlaubt, die bundesrechtlich festgelegte Spruchkompetenz der Einzelgerichte nicht auszuschöpfen. Der Zweck von Art. 19 Abs. 2 StPO liegt ausschliesslich darin, für Straftaten einer gewissen Schwere die einzelrichterliche Beurteilung auszuschliessen. Deshalb wird die bisherige Regelung (Art. 18 StP) übernommen.

Art. 17: vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.2.3.

Die Befugnisse des Präsidenten der Anklagekammer sind in Art. 395 StPO geregelt. Die Anklagekammer ist aber nicht nur Beschwerdeinstanz. Wie bisher ist sie auch Aufsichtsbehörde über das Untersuchungsverfahren und sie entscheidet über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Behördenmitglieder sowie Mitarbeitende des Staates und von Gemeinden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist mit Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO vereinbar, der Art. 347 Abs. 2 Bst. b StGB ersetzt (vgl. dazu N. Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 2005, N 685 ff.) Es geht um eine innerkantonale Zuständigkeitsordnung für die Eröffnung von Strafverfahren. Die Anklagekammer entscheidet nach den gleichen Kriterien über die Verfahrenseröffnung wie die Staatsanwaltschaft, bietet aber in diesen Fällen grössere Gewähr für die Wahrung der dabei geforderten Objektivität (GVP 1987 Nr. 56).

Art. 18: vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.2.4.

Art. 19 bis 21: vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.3. und 3.4.

Art. 22 und 23 entsprechen Art. 21 und 22 StP.

Art. 29: Wie in Art. 58 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) wird grundsätzlich die deutsche Sprache als Verfahrenssprache festgelegt.

Art. 30: Der Kantonsrat hat in der Frühjahrssession 2008 die Motion 42.08 02 «Datenaustausch und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen» mit geänderter Wortlaut gutgeheissen. Danach wurde die Regierung beauftragt, im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung

zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung allfällige Lücken bei der Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen Organen aufzuzeigen und zu schliessen. In Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze wird eine allgemeine Grundlage für diesen Informationsaustausch geschaffen (*Abs. 1*). Sie entspricht auch den Grundsätzen, die von der Anklagekammer als Aufsichtsbehörde über das Untersuchungsverfahren mit ihrer Weisung über die Zustellung von Gerichtsurteilen und Abschlussverfügungen an Verwaltungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (GVP 2005 Nr. 70) entwickelt wurden. Damit besteht eine Grundlage, um im Einzelfall die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen unter den Behörden austauschen zu können. *Abs. 2* entspricht Art. 50 Abs. 1 StP. Um auf kurzfristige Entwicklungen mit der notwendigen Flexibilität reagieren zu können, sollen die Bereiche, wo Mitteilungspflichten gelten, wie heute durch die Regierung auf Verordnungsebene konkretisiert werden (vgl. Art. 7 und 7bis der Strafprozessverordnung, sGS 962.11). Neu wird die Möglichkeit geschaffen, auch Privatpersonen bzw. private Organisationen über Strafverfahren informieren zu können (*Abs. 3*). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist eine klare Grundlage für solche Informationen notwendig. Zu denken ist beispielsweise an Lehrer oder Betreuer von privaten Einrichtungen wie Privatschulen, Jugend- und Sportvereinen, gegen die wegen Kinderpornografie oder wegen sexuellen Handlungen mit Kindern ermittelt wird.

Art. 31 bis 34 orientieren sich an Art. 67, 68, 68bis und 68ter StP. Die in einer Vernehmung angeregte Vernichtung der Akten nach Ablauf der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung ist abzulehnen. Es ist heute anerkannt, dass die Kenntnis der Vorgeschichte eines Täters, namentlich bei Gewalt- und Sexualstraftätern, für die Beurteilung der Gefährlichkeit unerlässlich ist, ebenso für die therapeutische Bearbeitung von Taten. Aus Art. 170 Abs. 2 und Art. 265 StPO ergibt sich, dass Behördemitglieder und Mitarbeitende des Staates und der Gemeinden einer Ermächtigung bedürfen, um über Tatsachen Auskunft geben zu können, die dem Amtsgeheimnis unterliegen. Gleiches muss für die Herausgabe entsprechender amtlicher Akten gelten, auch wenn Art. 194 StPO eine andere Schlussfolgerung zuliesse. Welche Instanz als «vorgesetzte Behörde» zu qualifizieren ist, bestimmt sich nach dem kantonalen Organisationsrecht. Bei den Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung ist dies gestützt auf Art. 69 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) das jeweils zuständige Departement. Bei Amtsstellen der Gemeinden ist in der Regel der Rat die vorgesetzte Behörde. An der bisherigen Regelung, wonach das Sicherheits- und Justizdepartement die Zustimmung erteilte, kann unter dem neuen Bundesrecht nicht mehr festgehalten werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gegenüber den Interessen der Strafrechtspflege überwiegen.

Art. 35 entspricht Art. 50 Abs. 2 und 3 StP.

Art. 36: Aufgrund der Anregungen in verschiedenen Vernehmlassungen wird klargestellt, dass Zeugeneinvernahmen im Untersuchungsverfahren grundsätzlich von den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Art. 142 Abs. 2 StPO sieht vor, dass die Polizei nicht nur beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen kann, sondern im Auftrag der Staatsanwaltschaft auch Zeuginnen und Zeugen. Voraussetzung ist, dass der Kanton die Mitarbeitenden der Kantonspolizei bestimmt, die von der Staatsanwaltschaft mit dieser Aufgabe beauftragt werden können. Es sind dies in erster Linie Mitarbeitende der Fachdienste der Kriminalpolizei. Die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei soll weitere Mitarbeitende bestimmen können, die mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen beauftragt werden können; damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass Opferbefragungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität durch Polizistinnen jederzeit gewährleistet sind.

Art. 37: Amtliche Sachverständige sind – im Gegensatz zu den privaten Gutachtern – grundsätzlich verpflichtet, einen Auftrag als Sachverständiger anzunehmen. Gutachtensaufträge in den erwähnten Bereichen sind den gesetzlich erwähnten Stellen zu erteilen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Zu den Aufgaben des Instituts für Rechtsmedizin gehören namentlich die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen, die Rekonstruktion von Tatabläufen, die Blutalkoholbestimmung, der Nachweis von Medikamenten, Betäubungsmitteln oder Giften und die Bestimmung des Reinheitsgrades von Stoffen sowie die Erstellung und Interpretation von DNA-Profilen. Zu den Aufgaben der Fachbereiche Forensik der Kantonalen Psychiatrischen Dienste Nord und Süd gehören namentlich forensisch-psychiatrische Abklärungen sowie Begutachtungen im Hinblick auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit (Art. 20 StGB) und der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer Massnahme (Art. 56 Abs. 3 StGB). Zu den Aufgaben der Dienste Forensische Chemie und Technologie der Kantonspolizei gehören namentlich die Identitäts- und Gehaltsbestimmungen von Betäubungsmitteln, die Sicherung und Analyse von Spuren (auch an Personen) und Spurenvergleiche, Brandursachenabklärungen, Schusswaffenuntersuchungen und Schmauchanalytik sowie Untersuchungen bei Verkehrsunfällen. Die Unfallexperten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes analysieren Verkehrsunfälle und erstatten Gutachten über die Entstehung und den Ablauf eines Verkehrsunfalles mit Bestimmung der gefahrenen Geschwindigkeiten und Aussagen zur Vermeidbarkeit eines Unfalls sowie über das Vorliegen eines technischen Defekts an Unfallfahrzeugen.

Art. 38 entspricht der Praxis zu Art. 118 Abs. 3 StP.

Art. 40 entspricht im Wesentlichen Art. 131 Abs. 2 zweitem Satz und Abs. 3 StP und bildet die Grundlage für die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14).

Art. 41 entspricht der Regelung in Art. 56 Abs. 5 StGB, wonach das Gericht eine Massnahme in der Regel nur anordnet, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. Diese Regelung muss auch für den vorzeitigen Massnahmenvollzug gelten. Nach Art. 56 Abs. 3 Bst. c StGB hat sich das Gutachten, das vor Anordnung einer Massnahme einzuholen ist, auch über die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme zu äussern. Gleichwohl kann es sich als notwendig erweisen, beim Amt für Justizvollzug einen Amtsbericht einzuholen, der aufzeigt, ob und welche Vollzugsmöglichkeiten im konkreten Fall tatsächlich bestehen und mit welchem Zeitbedarf für eine Aufnahme in die als geeignet beurteilte Einrichtung zu rechnen ist.

Art. 42 entspricht Art. 163 StP. Die Regelung hat sich bewährt. Die Rechte der Betroffenen sind gewahrt: Sind sie mit den Anordnungen der Polizei nicht einverstanden, hat die Staatsanwaltschaft über die zwangsweise Durchführung der Tests oder Untersuchungen zu entscheiden.

Art. 43 übernimmt im Wesentlichen die Regelung in Art. 10 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.11). Da es um Meldepflichten geht, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe sachgerecht.

Art. 44 entspricht Art. 167 und 167bis StP. In einem Teil der Vernehmlassungen wird die Wiedereinführung der Anzeigepflicht für Behörden und Mitarbeitende des Staats und der Gemeinden gefordert. Die Regierung schlug mit Botschaft und Entwurf vom 28. Februar 2006 zum II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz (ABI 2006, 887 ff.) eine Ergänzung der bestehenden Anzeigepflicht vor mit der Möglichkeit einer Befreiung von dieser Pflicht durch den Präsidenten der Anklagekammer, um im Einzelfall einen Ausgleich zu ermöglichen zwischen den verschiedenen, sich teilweise widersprechenden Interessen, ohne das Interesse und die Pflicht des Staates auszuhöhlen, schwere Straftaten aufzuklären und Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen. Der Kantonsrat trat auf diesen Nachtrag nicht ein und schaffte die Anzeigepflicht im September 2006 mit dem III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz gegen den Willen der Regierung gänzlich ab. Diesen Entscheid gilt es zu respektieren. Auf die Wiedereinführung einer Anzeigepflicht wird deshalb verzichtet.

Art. 45: vgl. die Bemerkungen zu Art. 4 und 5. Die Regelung entspricht Art. 169 StP.

Art. 46 und 47: Die Regelung übernimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben Art. 274 ff. StP. Bei den Anpassungen des StP an das revidierte StGB wurde es versehentlich unterlas-

sen, die Führung des Vorverfahrens im Fall der Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug gestützt auf Art. 95 Abs. 5 StGB der Vollzugsbehörde zu übertragen. Dies ist zweckmässiger, weil die Staatsanwaltschaft mit diesen Fällen nicht mehr befasst ist. Bei Weisungen nach Art. 44 StGB besteht nach geltendem Recht eine Unsicherheit darüber, wer das Vorverfahren führt: Nach Art. 275 Abs. 1 Bst. b StP ist es die Staatsanwaltschaft, nach der Spezialbestimmung von Art. 289 Abs. 3 zweiter Satz StP ist es die Bewährungshilfe. Diese Zuständigkeit wird klargestellt und liegt künftig beim Sicherheits- und Justizdepartement bzw. beim Amt für Justizvollzug; gleiches gilt, wenn sich eine verurteilte Person der Bewährungshilfe entzieht. Um zu verhindern, dass bei zeitlicher Dringlichkeit sowie Flucht- oder Gemeingefahr nicht rechtzeitig präventiv gehandelt werden kann, wird der mit dem Fall befassten Vollzugsbehörde in analoger Anwendung von Art. 440 StPO die Befugnis eingeräumt, Sicherheitshaft anzuordnen. Aus Art. 364 Abs. 4 StPO ist zu schliessen, dass die Staatsanwaltschaft in allen Fällen, in denen sie nicht selber Antrag stellt, vom Gericht zur Stellungnahme eingeladen wird (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 Bst. e).

Art. 48: Art. 425 StPO ermöglicht es der urteilenden Behörde, also der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht, Verfahrenskosten im Strafbefehl oder im Urteil zu stunden oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabzusetzen oder zu erlassen. Wenn schon zum Urteilszeitpunkt feststeht, dass die Verfahrenskosten voraussichtlich nicht eingetrieben werden können, ist die gleichzeitige Herabsetzung oder ein gänzlicher Erlass aus verfahrensökonomischen Überlegungen angezeigt. Die wirtschaftliche Situation kann sich aber auch erst nach einer Verurteilung verschlechtern oder die Uneinbringlichkeit kann sich erst später zeigen. Dann muss die Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde die Möglichkeit haben, Verfahrenskosten zu stunden, die Forderung als uneinbringlich abzuschreiben, d.h. auf weitere Inkassomassnahmen zu verzichten, oder die Kosten auch teilweise zu erlassen (Art. 20 Bst. b). Es macht beispielsweise in der Regel keinen Sinn, gegen eine landesabwesende verurteilte Person Inkassomassnahmen durchzuführen und dadurch zulasten des Staates zusätzliche Kosten zu verursachen. In welchen Fällen von offensichtlicher Uneinbringlichkeit auszugehen ist, ist wie heute mit interner Weisung festzulegen. Ebenso macht es Sinn, im Rahmen von Schuldenregulierungen mit einem Vergleich auf einen Teil der Forderung definitiv zu verzichten, wenn ein Teil der Kosten bezahlt wird.

Art. 49 und 50 entsprechen Art. 281 und 282 StP.

Art. 51 bis 62: Die Regelungen in Art. 283 ff. StP werden weitgehend übernommen und teilweise ergänzt, soweit sie aufgrund der StPO nicht hinfällig sind. *Art. 51* entspricht Art. 284 StP. *Art. 52* entspricht im Wesentlichen Art. 286 StP. *Art. 53* übernimmt die wichtige und bewährte Regelung von Art. 288 StP. *Art. 54* entspricht Art. 286bis StP, *Art. 55* mit inhaltlichen Präzisierungen und inhaltlichen Ergänzungen in Abs. 2 (Risikoorientierung bei der Arbeit mit verurteilten Personen) und Abs. 3 (Pflichten der verurteilten Person) Art. 287 StP und *Art. 56* ebenfalls mit Präzisierungen Art. 289. *Art. 57* schafft die heute fehlende Rechtsgrundlage für medizinische Zwangsbehandlungen während des strafrechtlichen Sanktionenvollzugs. Die Bestimmung orientiert sich an der Regelung im neuen Erwachsenenschutzrecht, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Praxis. *Art. 58* entspricht Art. 291 StP und schöpft den Rahmen von Art. 380 StGB bezüglich möglichen Beteiligungen der verurteilten Person an den Vollzugskosten aus. Als Vollzugskosten gelten die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Arbeitsentgelt, interne Weiterbildung, Kontrollen oder Verwaltungsaufwand der Vollzugseinrichtung. Nicht zu den Vollzugskosten gehören beispielsweise die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen, medizinischen Untersuchungen und Behandlungen von Krankheiten, Krankenkassenbeiträge, Franchisen oder Selbstbehalte. Solche Kosten sind über die Krankenkassen zu finanzieren. Für den Krankenversicherungsschutz hat nötigenfalls die Wohngemeinde zu sorgen. Die zuständige Sozialhilfebehörde hat allenfalls auch für weitere Kosten aufzukommen, die während eines strafrechtlichen Sanktionenvollzugs anfallen, aber nicht zu den eigentlichen Vollzugskosten gehören (beispielsweise Kleideranschaffungen). *Art. 59* entspricht Art. 292 StP, *Art. 60* Art. 293 StP und *Art. 61* Art. 293bis StP.

Art. 62 bis 73: *Art. 62* entspricht *Art. 316 Abs. 2 StP*. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, wie sie in *Art. 317 Abs. 3 StP* geregelt ist, wird übernommen; diese Regelung detailliert den entsprechenden Grundsatz in *Art. 4 Abs. 4 JStPO*. Ausserdem wird klar gestellt, dass sich die Informationen an andere Behörden und an Privatpersonen nach der entsprechenden Bestimmung im Erwachsenenrecht richten (*Art. 63*). *Art. 64 bis 66* übernehmen die Regelungen von *Art. 325bis bis Art. 325quater StP* über das Mediationsverfahren. Um ein einheitliches Vorgehen und die Qualitätskontrolle sicherzustellen, sollen die Personen und Organisationen, die sich grundsätzlich für die Durchführung von Mediationsverfahren eignen, von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt bestimmt werden. In *Art. 67* wird die Zuständigkeit für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung in Ausführung von *Art. 25 JStPO analog Art. 131 und 132 StPO* der Verfahrensleitung übertragen. *Art. 68* definiert, unter welchen Voraussetzungen bis zum Vorliegen des Gerichtsurteils vorsorgliche Schutzmassnahmen nach *Art. 26 Abs. 1 Bst. b JStPO* angeordnet werden können. *Art. 69* entspricht *Art. 330 StP*, *Art. 70 Art. 338 StP*. *Art. 71* übernimmt die Regelung von *Art. 27 StPV*. *Art. 72* entspricht *Art. 339 StP*, *Art. 73 Art. 340 StP*. *Art. 74* wird neu eingefügt, weil die Vorsteherin des EJPD mit Rundschreiben vom 15. Januar 2008 die Kantone aufforderte, eine formellgesetzliche kantonale Grundlage für die Übertragung von Vollzugsaufgaben im Bereich der Jugendstrafrechtspflege an Private zu schaffen und die Grundzüge von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen zu umschreiben. Für das Jugendheim Platanenhof werden die Disziplinar- und Sicherungsmassnahmen weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. *Art. 45 ff. der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten, sGS 962.14*), zu deren Erlass die Regierung mit *Art. 62* in Verbindung mit *Art. 59* ermächtigt wird.

Art. 75: Die polizeiliche Anhaltung wird in *Art. 215 StPO* geregelt. *Art. 28* des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) kann deshalb aufgehoben werden. Auch die erkennungsdienstliche Erfassung (*Art. 260 f. StPO*) sowie die Abnahme von Proben und die Erstellung eines DNA-Profiles (*Art. 255 ff.*) im Strafverfahren sind bundesrechtlich geregelt. Zu regeln bleibt die Beschaffung solcher Unterlagen ausserhalb eines Strafverfahrens.

Art. 76 und 77 enthalten redaktionelle Anpassungen.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die personellen und finanziellen Auswirkungen, die mit den eidgenössischen Strafprozessordnungen verbunden sind, können derzeit nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Es zeichnet sich insbesondere bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft, aber auch bei den Kreisgerichten aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zur Durchführung der Strafverfahren insgesamt eine höhere Belastung ab. Auch der Schulungsaufwand für die Einführung der neuen eidgenössischen Rechtsgrundlagen ist erheblich.

Im Bericht 40.09.01 «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen» vom 13. Januar 2009 hat die Regierung darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden mit der StPO und der JStPO in interkantonalen Verfahren wesentlich vereinfacht werde, dass aber gegenüber dem heutigen kantonal-st.gallischen Strafprozessrecht in einzelnen Bereichen erhöhte Anforderungen gestellt werden. Insbesondere würden die Ansprüche an Datenbearbeitung und Rapportierung durch die Polizei steigen, d.h. die von der Polizei zu erhebenden Daten und Informationen müssten bereits im Zeitpunkt der Verzeigung präziser und vollständiger sein als heute. Die Mehrbelastung der Kantonspolizei und die nötigen Ressourcen wurden bei der beantragten und vom Kantonsrat gutgeheissenen Aufstockung der Kantonspolizei berücksichtigt.

Bei der Staatsanwaltschaft zeichnet sich ein Bedarf nach zusätzlichen personellen Ressourcen ab: Es wird die Stelle einer Leiterin oder eines Leiters der Jugendanwaltschaft neu geschaffen, die einer der vier regionalen Amtsstellen angegliedert wird. Sie wird mit einer 50%-Sekretariatsstelle ergänzt werden müssen. Im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren ist ein Mehraufwand

zu erwarten, müssen doch rund 400 Privatstrafklageverfahren künftig im ordentlichen Verfahren geführt werden und fällt die Möglichkeit der Verfahrenserledigung mit Bussenverfügung weg. Ausserdem werden die Parteirechte ausgebaut (Stärkung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und Verstärkung der prozessualen Stellung der Opfer). Die Fälle, in denen die beschuldigte Person verteidigt (notwendige Verteidigung) werden muss, werden ausgedehnt. Es werden umfassende Beschwerdemöglichkeiten gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft eingeführt. Die Verfahren im Zusammenhang mit der Anordnung und Überprüfung von Zwangsmassnahmen werden aufwändiger. Die Anklage muss wesentlich häufiger persönlich vor Gericht vertreten werden und die Anklagevertretung im Gerichtsverfahren wird aufwändiger. Zwar bedeutet die Umgestaltung der Anklageschrift eine Entlastung, beschränkt sie sich doch auf eine konzise, auf das Wesentliche beschränkte Darstellung des Sachverhalts ohne Hinweise auf das Vorverfahren, die Beweislage oder Begründungen des Schuld- oder Strafpunktes. Deshalb muss die Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses mit einer Beweiswürdigung, der Erörterung der Rechtslage und der Begründung des Strafantrags an der Hauptverhandlung vor Gericht mündlich vorgetragen werden. Falls die Anklage nicht persönlich vor Gericht vertreten wird, wird der Anklageschrift ein Schlussbericht mit der entsprechenden Würdigung beigelegt. Die Staatsanwaltschaft geht aus heutiger Sicht von einem Bedarf für das Jahr 2011 von zwei zusätzlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten sowie vier Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälten aus. Die benötigten Stellen werden mit dem Voranschlag 2011 beantragt werden. Auch bei den Kreisgerichten könnte sich aufgrund der Neugestaltung der Anklageschriften und des Ausbaus des Unmittelbarkeitsprinzips ein Mehraufwand ergeben, der zusätzliche personelle Ressourcen erfordert. Dieser Mehraufwand lässt sich derzeit noch nicht zuverlässig abschätzen.

Für das zusätzliche Personal müssen Räume und Arbeitsinfrastruktur zu Verfügung gestellt werden. Bei der Kantonspolizei ergeben sich beim Ablauf von Einvernahmen Änderungen, die neugestaltete Einvernahmeräume namentlich bei den Fachdiensten der Kriminalpolizei (Spezialdienst, Betäubungs-, Wirtschafts- und Fahrzeugdelikte) erfordern.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozess- und Jugendstrafprozessordnung einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Entwurf der Regierung vom 20. Oktober 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009 Kenntnis genommen und
erlässt

in Ausführung von Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹
(StPO) und Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009² (JSt-
PO)

als Gesetz:

I. Einleitung

Gegenstand

Art. 1. Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Straf-
prozessordnung³ und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁴.

Es regelt Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Behörden
des Kantons St.Gallen zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowie zur Vollstreckung
von Strafentscheiden.

Vorbehalten bleiben besondere kantonale und eidgenössische Vorschriften.

Strafrechtspflege

Art. 2. Eine strafrechtliche Sanktion kann nur durch die vom Gesetz bezeichneten Behör-
den und im gesetzlich vorgesehenen Verfahren ausgefällt werden.

Die Behörden sind dem Recht verpflichtet und in der Rechtsanwendung unabhängig.

¹ SR 312.0 (Referendumsvorlage in BBl 2007, 6977).

² SR ... (Referendumsvorlage in BBl 2009, 1993).

³ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁴ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

Ergänzende Bestimmungen

Art. 3. Für die Organisation der gerichtlichen Behörden und die Gebühren gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes⁵, soweit die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁶ und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁷ oder dieses Gesetz keine Regelung enthalten.

II. Behörden der Strafrechtspflege

1. Strafverfolgungsbehörden⁸

Polizei⁹ a) Organisation

Art. 4. Als gerichtliche Polizei gelten:

- a) Kantonspolizei;
- b) andere Organe, denen das Gesetz ausdrücklich eine entsprechende Befugnis zuweist.

Die gerichtliche Polizei untersteht in fachlicher Hinsicht der Aufsicht und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft¹⁰.

b) Zuständigkeit

Art. 5. Die gerichtliche Polizei:

1. nimmt Anzeigen von Privatpersonen und Behörden entgegen;
2. führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren durch;
3. erhebt Bussen auf der Stelle in den durch das Gesetz¹¹ genannten Fällen.

Staatsanwaltschaft¹² a) Organisation

Art. 6. Die Staatsanwaltschaft besteht aus regionalen Untersuchungsämtern, einem für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Untersuchungsamt mit besonderen Aufgaben und der Jugendanwaltschaft.

Die Jugendanwaltschaft besteht aus je einer Amtsstelle pro Untersuchungsregion.

Die Regierung legt durch Verordnung die Untersuchungsregionen fest und bestimmt den Amtssitz.

b) Zusammensetzung

Art. 7. Der Staatsanwaltschaft gehören an:

- a) die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt;
- b) die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt;

⁵ sGS 941.1.

⁶ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁷ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

⁸ Art. 12 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) und Art. 6 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

⁹ Art. 15 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁰ Art. 15 Abs. 2 und Art. 307 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹¹ Siehe Art. 45 dieses Erlasses.

¹² Art. 16 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

- c) die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, die Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte, die Assistenz-Jugendanwältinnen und -Jugendanwälte, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie das Verwaltungspersonal.

c) Zuständigkeit 1. Staatsanwaltschaft

Art. 8. Die Staatsanwaltschaft:

- a) erfüllt die Aufgaben der Untersuchungs- und Anklagebehörde;
- b) wirkt bei der Abklärung von aussergewöhnlichen Todesfällen und von Brandursachen mit;
- c) erfüllt die Aufgaben der Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister¹³ und betreibt die kantonale zentrale Stelle für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen¹⁴.

2. Konferenz

Art. 9. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt bilden die Konferenz der Staatsanwaltschaft. Diese:

- a) sorgt für die einheitliche Gesetzesanwendung und die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Strafverfolgungsbehörden;
- b) bezeichnet die Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts, der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwalts;
- c) bestimmt durch Reglement die interne Organisation der Untersuchungsämter und der Jugendanwaltschaft sowie die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche an ein Untersuchungsamt.

3. Erster Staatsanwalt

Art. 10. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt:

- a) leitet die Staatsanwaltschaft und steht ihrer Konferenz vor;
- b) vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c) regelt die gegenseitige Vertretung der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
- d) bezeichnet bei Anständen über die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons St.Gallen den Gerichtsstand;
- e) kann im Einzelfall Untersuchungen abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einem Untersuchungsamt zuteilen;
- f) übt im Übrigen die Funktionen einer Leitenden Staatsanwältin bzw. eines Leitenden Staatsanwalts aus.

4. Leitender Staatsanwalt und Leitender Jugendanwalt

Art. 11. Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt:

- a) leitet ein Untersuchungsamt bzw. die Jugendanwaltschaft in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht;
- b) überträgt den Mitarbeitenden einzelne Untersuchungen mit den abschliessenden Verfügungen;
- c) beauftragt diese mit der Anklagevertretung;

¹³ Art. 367 Abs. 5 des Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

¹⁴ Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 3. Dezember 2004 (SR 363.1; abgekürzt DNA-Profil-Verordnung).

- d) kann ihnen Weisungen erteilen;
- e) kann einzelne Untersuchungshandlungen selber vornehmen sowie in besonderen Fällen die Untersuchung selbst durchführen und die Anklage vertreten;
- f) ergreift Rechtsmittel und kann diese zurückziehen; im Rechtsmittelverfahren übt er oder sie die Rechte einer Partei aus. Diese Befugnisse können im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bzw. einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen werden.

5. Staatsanwalt und Jugendanwalt

Art. 12. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt:

- a) leitet das Vorverfahren;
- b) eröffnet und führt die Untersuchung;
- c) erlässt die Abschlussverfügung;
- d) vertritt auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes die Anklage;
- e) vertritt die Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes im Rechtsmittelverfahren und in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts¹⁵.

Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt¹⁶:

- 1. eröffnet und führt die Untersuchung bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen;
- 2. erlässt die Abschlussverfügung;
- 3. vertritt auf Anordnung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwalts die Anklage;
- 4. vertritt die Jugendanwaltschaft auf Anordnung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes im Rechtsmittelverfahren.

6. Assistenz-Staatsanwalt und Assistenz-Jugendanwalt

Art. 13. Die Assistenz-Staatsanwältin oder der Assistenz-Staatsanwalt nimmt auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Untersuchungshandlungen vor, verfügt die Nichtanhandnahme¹⁷, sistiert¹⁸ das Verfahren oder stellt es ein¹⁹, erlässt einen Strafbefehl²⁰ oder erhebt Anklage²¹, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt.

Die Assistenz-Jugendanwältin oder der Assistenz-Jugendanwalt nimmt auf Anordnung und unter Verantwortung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts Untersuchungshandlungen vor und erlässt Verfügungen bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen, wenn die Beurteilung der Straftat voraussichtlich nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fällt.

Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt kann die Befugnisse im Einzelfall beschränken oder erweitern.

¹⁵ Art. 363 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) und Art. 46 f. dieses Erlasses.

¹⁶ Art. 6 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

¹⁷ Art. 310 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁸ Art. 314 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁹ Art. 319 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

²⁰ Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

²¹ Art. 324 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

d) *Wahl*

Art. 14. Gewählt werden:

- a) die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt von der Regierung;
- b) die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte von der Konferenz der Staatsanwaltschaft;
- c) die Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte, die Assistenz-Jugendanwältinnen und -Jugendanwälte, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie das Verwaltungspersonal von der Leitenden Staatsanwältin oder vom Leitenden Staatsanwalt bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt.

Das zuständige Departement kann auf Antrag der Konferenz der Staatsanwaltschaft ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ernennen.

2. Gerichte²²

Zwangsmassnahmengericht²³

Art. 15. Als Zwangsmassnahmengericht amten:

- a) regionale Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter für die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen;
- b) für das gesamte Kantonsgebiet zuständige Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter für die übrigen Aufgaben, die dem Zwangsmassnahmengericht übertragen sind.

Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter entscheiden einzelrichterlich. Sie können Amtshandlungen im ganzen Kanton St.Gallen vornehmen.

Das Kantonsgericht bezeichnet als Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter hauptamtliche oder fest angestellte nebenamtliche Mitglieder der Kreisgerichte, bestimmt ihren Aufgabebereich und regelt ihren Einsatz. Zuvor hört es die Kreisgerichte und die Staatsanwaltschaft an.

Kreisgericht

Art. 16. Das Kreisgericht ist erstinstanzliches Gericht²⁴ und Jugendgericht²⁵.

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:

- a) beurteilt strafbare Handlungen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt;
- b) entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle;
- c) beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle in Jugendstrafverfahren, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

²² Art. 13 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) und Art. 7 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

²³ Art. 18 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Art. 26 ff. der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

²⁴ Art. 19 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

²⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

Anklagekammer

Art. 17. Die Anklagekammer ist Beschwerdeinstanz²⁶.

Sie:

1. wacht über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen²⁷;
2. entscheidet über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Staates und der Gemeinden²⁸ wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist. Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr.

Kantonsgericht

Art. 18. Das Kantonsgericht ist Berufungsgericht²⁹.

3. Vollzugsbehörden³⁰

Erwachsenenstrafrecht a) Zuständiges Departement

Art. 19. Das zuständige Departement vollzieht:

- a) unbedingte gemeinnützige Arbeiten;
- b) unbedingte Freiheitsstrafen;
- c) stationäre therapeutische Massnahmen;
- d) Verwahrungen;
- e) ambulante Behandlungen;
- f) Weisungen.

Es übt die Bewährungshilfe aus.

Es erlässt die notwendigen Verfügungen und stellt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen im Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Entscheide Antrag.

b) Staatsanwaltschaft

Art. 20. Die Staatsanwaltschaft vollzieht die übrigen Entscheide und stellt dem Gericht im Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Entscheide Antrag, wenn sie nicht selbst zum Entscheid befugt ist. Insbesondere:

- a) zieht sie die Geldstrafen, Bussen und Kosten ein;
- b) entscheidet sie bei Forderungen aus Verfahrenskosten über deren Stundung³¹, Verrechnung³², Abschreibung bei offensichtlicher Uneinbringlichkeit und teilweisen Erlass im Rahmen von Schuldenregulierungen;
- c) vollzieht sie die anderen Massnahmen, ausgenommen das Fahrverbot;
- d) verwertet oder vernichtet sie eingezogene oder beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte.

²⁶ Art. 20 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) und Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

²⁷ Art. 14 Abs. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

²⁸ Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

²⁹ Art. 21 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) und Art. 7 Abs. 1 Bst. d der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

³⁰ Art. 439 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³¹ Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³² Art. 442 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Jugendstrafrecht

Art. 21. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt vollzieht die Urteile gegen Jugendliche³³, erlässt die notwendigen Verfügungen und stellt dem Gericht Antrag im Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Entscheide Antrag, wenn sie oder er nicht selbst zum Entscheid befugt ist.

4. Aufsichtsbehörden³⁴

Regierung

Art. 22. Die Regierung übt die Aufsicht über die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungs- und der Vollzugsbehörden aus. Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren sind unzulässig.

Kantonsrat

Art. 23. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Strafrechtspflege aus.

Er entscheidet über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Anklagekammer wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen³⁵.

III. Verfahrensregeln

Sachliche Zuständigkeit und Gerichtsstand

Art. 24. Die örtlich zuständige Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt vertritt den Kanton St.Gallen bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit gegenüber den Bundesbehörden³⁶ und regelt den interkantonalen Gerichtsstand³⁷.

Rechtshilfe a) st.gallische Behörden

Art. 25. Die Behörden der st.gallischen Strafrechtspflege leisten einander Rechtshilfe.

b) Kantonale Strafsachen

Art. 26. Die st.gallischen Behörden können Rechtshilfe in Strafsachen des kantonalen Rechts gewähren.

Sie können Übertretungen ausserkantonalen Rechts verfolgen und beurteilen, wenn sie auch nach st.gallischem Recht mit Strafe bedroht sind und der andere Kanton das Strafverfahren abgetreten hat. Anwendbar ist das mildere Recht.

c) Durchführung

Art. 27. Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, behandelt Rechtshilfesuche die Behörde, die zur Durchführung der angebehrten Amtshandlung zuständig ist.

³³ Art. 42 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

³⁴ Art. 14 Abs. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³⁵ vgl. Art. 7 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³⁶ Art. 22 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³⁷ Art. 39 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

d) *Strafübernahme*

Art. 28. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Gesuch eines ausländischen Staates um Übernahme der Strafverfolgung oder nimmt Stellung dazu. Sie stellt das Gesuch um Übernahme des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft des Bundes³⁸ und tritt die Strafverfolgung an einen ausländischen Staat ab oder stellt ein entsprechendes Gesuch.

Das zuständige Departement nimmt zum Gesuch eines ausländischen Staates um Übernahme der Strafvollstreckung Stellung. Es stellt das Gesuch um Übertragung der Strafvollstreckung an einen ausländischen Staat.

Die Anklagekammer entscheidet über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile. Ihr Entscheid kann innert vierzehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

*Verfahrenssprache*³⁹

Art. 29. Die Verfahrensbeteiligten und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

Ist ihnen eine andere Sprache verständlich, so kann die Verfahrensleitung ihre Verwendung zulassen.

*Mitteilung an andere Behörden*⁴⁰ *und an Privatpersonen*

Art. 30. Die Strafbehörden informieren andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, gibt die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Departement oder Gemeindepräsidium Kenntnis von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung. Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.

Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.

*Akten*⁴¹ a) *Aufbewahrung*

Art. 31. Die Akten des Strafverfahrens werden bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt.

Vollzugsakten werden bei der zuständigen Vollzugsbehörde aufbewahrt.

b) *Verfügung über Strafakten nach Abschluss des Verfahrens*

Art. 32. Die Anklagekammer regelt die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach Abschluss des Strafverfahrens.

³⁸ Art. 24 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³⁹ vgl. Art. 58 GerG, sGS 941.1.

⁴⁰ Art. 75 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁴¹ Art. 100 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

c) Ablieferung

Art. 33. Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde liefern die Akten dem Staatsarchiv nach Ablauf der Verfolgungs- bzw. der Vollstreckungsverjährung ab, wenn sie diese nicht mehr benötigen.

Das Staatsarchiv kann angewiesen werden, Akten während einer bestimmten Zeit, längstens während 50 Jahren, nicht zu vernichten

Amtsgeheimnis

Art. 34. Behördemitglieder sowie Mitarbeitende des Staates und der Gemeinden⁴² bedürfen für die Herausgabe amtlicher Akten und für die Erteilung von Auskünften über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen⁴³, der Zustimmung der vorgesetzten Behörde, wenn sich die Untersuchung nicht gegen sie selbst richtet. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Rechte der Verwaltung⁴⁴

Art. 35. Dem zuständigen Departement werden bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes, der Waldgesetzgebung sowie in Jagd- und Fischereianglegenheiten Parteirechte eingeräumt.

Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können neben dem Geschädigten die Erwachsenenenschutz- und Sozialbehörde Strafantrag einreichen und die Rechte der Privatklägerschaft ausüben.

Zeugeneinvernahmen durch die Polizei⁴⁵

Art. 36. Die Einvernahme von Zeugen wird im Untersuchungsverfahren von der Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall Mitarbeitende der Fachdienste der Kriminalpolizei und weitere von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Kantonspolizei bezeichnete Mitarbeitende mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen beauftragen.

Amtliche Sachverständige⁴⁶

Art. 37. Amtliche Sachverständige sind die Fachpersonen:

- a) des Instituts für Rechtsmedizin am Kantonsspital St.Gallen für die Bereiche der forensischen Medizin;
- b) der Fachbereiche Forensik der Kantonalen Psychiatrischen Dienste für forensisch-psychiatrische Untersuchungen und Begutachtungen;
- c) der Kantonspolizei für forensisch-naturwissenschaftliche Abklärungen;
- d) das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt für Analysen von Unfällen im Strassenverkehr.

⁴² Art. 110 Abs. 3 des Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁴³ Art. 170 und 265 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁴⁴ Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁴⁵ Art. 142 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁴⁶ Art. 183 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Belohnung⁴⁷

Art. 38. Das zuständige Departement kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung, namentlich bei der Fahndung nach einer tatverdächtigen Person, eine Belohnung aussetzen, wenn es die Schwere oder die Umstände der Tat rechtfertigen.

Vorläufige Festnahme bei Übertretungen⁴⁸

Art. 39. Das Kommando der Kantonspolizei bestimmt die Kadermitglieder, die das Festhalten von vorläufig festgenommenen Personen für länger als drei Stunden anordnen können.

Vollzug der Untersuchungshaft⁴⁹

Art. 40. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften zum Vollzug der Untersuchungshaft, insbesondere über die Stellung der inhaftierten Person, ihre Unterbringung und Betreuung, den Verkehr mit der Aussenwelt, die Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen, die Beschwerdemöglichkeiten sowie die Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen.

Art. 58 Abs. 2 dieses Gesetzes wird auf Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sachgemäss angewendet.

Vorzeitiger Massnahmenvollzug⁵⁰

Art. 41. Die Anordnung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs setzt voraus, dass eine geeignete Vollzugseinrichtung zur Verfügung steht⁵¹.

Die Verfahrensleitung kann dazu bei der Vollzugsbehörde einen Amtsbericht einholen.

Feststellung der Fahrunfähigkeit⁵²

Art. 42. Die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr richtet sich nach dem Bundesrecht⁵³.

Die Polizei ist zuständig für die Durchführung von Vortests und Atem-Alkoholproben sowie die Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen.

Verweigert die betroffene Person die Durchführung des Vortests, der Atem-Alkoholprobe, die Blut- oder Urinuntersuchung oder die ärztliche Untersuchung, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die zwangsweise Durchsetzung.

⁴⁷ Art. 211 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁴⁸ Art. 219 Abs. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁴⁹ Art. 235 Abs. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁵⁰ Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁵¹ vgl. Art. 56 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁵² Art. 251 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁵³ Art. 10 ff. der eidgV vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SR 741.013; abgekürzt SKV).

Aussergewöhnliche Todesfälle⁵⁴

Art. 43. Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen ist, eine Leiche findet, vom Tod einer unbekannten Person oder von einem Todesfall mit aussergewöhnlicher Ursache Kenntnis erhält, erstattet der Polizei oder der Staatsanwaltschaft sofort Anzeige.

Stellt eine Ärztin oder ein Arzt bei der Leichenschau fest, dass eine aussergewöhnliche Todesursache vorliegt oder dass beim Tod eine Einwirkung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann, wird sofort die Staatsanwaltschaft benachrichtigt.

Aussergewöhnlich im Sinn dieses Gesetzes ist insbesondere jeder Todesfall:

- a) der plötzlich und unerwartet erfolgte;
- b) bei dem Fremdeinwirkung oder Gewaltanwendung nicht ausgeschlossen werden kann;
- c) mit besonderer Vorgeschichte, in besonderer Situation oder mit besonderen Befunden an der Leiche.

Die Polizei nimmt im Auftrag der Staatsanwaltschaft unter Beizug der Amtsärztin oder des Amtsarztes eine amtliche Untersuchung des Leichnams vor und erstattet der Auftraggeberin Bericht.

Anzeigerecht von Behörden und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung⁵⁵

Art. 44. Behörden und Mitarbeitende des Staats und der Gemeinden⁵⁶ sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

Übertretungsstrafverfahren⁵⁷

Art. 45. Polizei- und Kontrollorgane von Staat und Gemeinden können bei bestimmten Übertretungen die Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klar ist, keine höhere Busse in Betracht kommt und die fehlbare Person einverstanden ist. Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Übertretungen die Busse auf der Stelle erhoben werden kann.

Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2 des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes⁵⁸. Bussen, die von Polizei- oder Kontrollorganen der Gemeinde erhoben werden, fallen der Gemeindekasse zu.

Wird die Busse innert dreissig Tagen nicht bezahlt, erstatten die Polizei- oder Kontrollorgane der Staatsanwaltschaft Anzeige.

⁵⁴ Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁵⁵ Art. 301 und 302 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁵⁶ Art. 110 Abs. 3 des Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁵⁷ Art. 357 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁵⁸ eidg Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.103; abgekürzt OBG).

Nachträgliche richterliche Entscheide⁵⁹ a) Einleitung

Art. 46. Das Verfahren wird eingeleitet:

- a) vom zuständigen Departement bei nachträglichen Anordnungen im Zusammenhang mit:
 - 1. dem Vollzug der gemeinnützigen Arbeit;
 - 2. der Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug nach Art. 95 Abs. 5 StGB⁶⁰;
 - 3. dem Vollzug von therapeutischen Massnahmen;
 - 4. dem Vollzug der Verwahrung;
- b) von der Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.

In dringenden Fällen nach Bst. a dieser Bestimmung kann das zuständige Departement die verurteilte Person in Sicherheitshaft setzen, wenn die Gefahr besteht, dass diese die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sich dem Verfahren entzieht. Das weitere Verfahren richtet sich nach Art. 440 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶¹.

Die Behörde, welche das Verfahren einleitet, nimmt Erhebungen über die Tatsachen vor, die für die nachträgliche richterliche Anordnung von Bedeutung sein können. Im Gerichtsverfahren übt die Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei aus.

b) Entscheid

Art. 47. Für nachträgliche richterliche Anordnungen ist das Gericht zuständig, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet bei:

- a) Geldstrafen und Bussen über die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder der Busse und die nachträgliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit;
- b) gemeinnütziger Arbeit über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe und über die Vollstreckung der Busse;
- c) bedingten und teilbedingten Strafen sowie nach bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug über die Verwarnung, die Verlängerung der Probezeit, die Anordnung oder Aufhebung der Bewährungshilfe sowie die Änderung oder Aufhebung von Weisungen und die Erteilung neuer Weisungen;
- d) stationären therapeutischen Massnahmen über die Verlängerung der Probezeit, die Verwarnung, die Anordnung einer ambulanten Behandlung oder einer Bewährungshilfe, die Erteilung von Weisungen und die Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde;
- e) ambulanten Behandlungen über deren Verlängerung.

Ist das Verfahren mit Strafbefehl erledigt worden, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie entscheidet über die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe oder Busse ausgefällt hat.

Steht bei einer Rückversetzung in den Strafvollzug eine Restfreiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zur Diskussion, überweist die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die zuletzt beurteilten Straftaten begangen wurden.

⁵⁹ Art. 363 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁶⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁶¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Stundung und Erlass von Verfahrenskosten⁶²

Art. 48. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können Verfahrenskosten im Strafbefehl oder im Urteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die:

- a) kostenpflichtige Person eine Notlage nachweist;
- b) Forderung auf Dauer auch auf dem Weg der Zwangsvollstreckung voraussichtlich nicht eingetrieben werden kann.

IV. Begnadigung⁶³

Grundsatz

Art. 49. Mit der Begnadigung können rechtskräftige Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Vollzug der Strafe im konkreten Fall als eine unbillige, nicht gerechtfertigte Massnahme erscheinen lassen.

Der Kantonsrat übt das Begnadigungsrecht bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren aus. Im Übrigen übt die Regierung das Begnadigungsrecht aus.

Gesuch und Verfahren

Art. 50. Die verurteilte Person oder eine andere in Art. 382 Abs. 1 StGB⁶⁴ bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem Kantonsrat Antrag.

Ist das Begnadigungsgesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das zuständige Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es kann den Strafvollzug bis zum Entscheid der Begnadigungsinstanz aufschieben oder unterbrechen. Auf Verfahren und Kosten werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁵ sachgemäss angewendet.

Der Entscheid über das Begnadigungsgesuch muss nicht begründet werden. Die Begnadigungsbehörde kann bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt ein neues Gesuch nicht zugelassen wird.

V. Vollzug

Verfahrensordnung

Art. 51. Auf den Vollzug werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁶ sachgemäss angewendet.

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, des Polizeikommandos und der Leitungen der Vollzugseinrichtungen ist der Rekurs an das zuständige Departement zulässig.

⁶² Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁶³ Art. 381 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁶⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁶⁵ sGS 951.1.

⁶⁶ sGS 951.1.

Urteilszustellung

Art. 52. Das Gericht stellt den Vollzugsbehörden das rechtskräftige Urteil zu⁶⁷. Es meldet den Rechtsspruch umgehend, wenn der verurteilten Person die Freiheit bereits entzogen ist.

Die Staatsanwaltschaft stellt dem zuständigen Departement den rechtskräftigen Strafbescheid zu, wenn angeordnet wurde:

- a) eine unbedingte Freiheitsstrafe;
- b) eine unbedingte gemeinnützige Arbeit;
- c) Bewährungshilfe;
- d) eine Weisung.

Gericht und Staatsanwaltschaft legen eine Kopie des Strafregisterauszugs, des allfälligen psychiatrischen Gutachtens und bei Abwesenheitsurteilen einen Empfangsschein bei.

Mitteilungen über den Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 53. Das zuständige Departement macht den von einer Straftat Betroffenen und ihren Angehörigen, soweit diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage Mitteilung über den Straf- und Massnahmenvollzug, insbesondere über Urlaubsgewährung, Entlassung oder Flucht.

Die Mitteilungen an Behörden richten sich nach Art. 30 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Gemeinnützige Arbeit

Art. 54. Das zuständige Departement:

- a) legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest, insbesondere Art und Form sowie den Zeitraum, innert dem sie zu leisten ist;
- b) bricht den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ab, wenn die verurteilte Person die Rahmenbedingungen trotz Mahnung missachtet;
- c) beantragt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung der Busse.

Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen

Art. 55. Das zuständige Departement:

- a) trifft die geeigneten Anordnungen zur Sicherung des Vollzugs⁶⁸;
- b) entscheidet über die Bewilligung und den Abbruch der Halbgefängenschaft;
- c) bestimmt den Vollzugsort;
- d) fordert die verurteilte Person, die sich in Freiheit befindet, mit Vollzugsbefehl zum Antritt der Strafe oder Massnahme innert drei Monaten nach Vollstreckbarkeit des Urteils auf. Der Vollzugsbefehl ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar;
- e) bewilligt auf begründetes Gesuch einen Strafaufschub um höchstens ein Jahr, wenn die verurteilte Person für sich oder ihre Familie schwerwiegende Nachteile glaubhaft macht;
- f) verschiebt den Vollzugszeitpunkt und entscheidet über abweichende Vollzugsregeln, wenn es der Gesundheitszustand der verurteilten Person erfordert;
- g) wirkt bei der Vollzugsplanung mit und entscheidet im Rahmen der Regelungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats insbesondere über die Unterbrechung des Vollzugs, die Versetzung der verurteilten Person und über Vollzugsöffnungen wie:
 - 1. die Bewilligung von Urlaub;

⁶⁷ Art. 84 Abs. 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁶⁸ Art. 439 Abs. 3 und Art. 440 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

2. den Vollzug in Form des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
3. die bedingte Entlassung.

Vorbehalten bleibt die Delegation der Entscheidungskompetenz an die Leitung der Vollzugseinrichtung für die Bewilligung von Urlaub sowie des Arbeits- und Wohnexternats;

- h) prüft, ob und wann die verurteilte Person aus dem Vollzug einer Massnahme bedingt zu entlassen oder ob die Massnahme aufzuheben ist;
- i) beantragt dem Richter die nachträgliche Änderung der Sanktion.

Die Arbeit mit der verurteilten Person orientiert sich an deren Delikten, Risikopotenzial und Entwicklungsbedarf.

Die verurteilte Person hat:

1. an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken;
2. die Vollzugsvorschriften einzuhalten;
3. sich den angeordneten erkennungsdienstlichen Massnahmen, medizinischen Untersuchungen und Kontrollen zu unterziehen;
4. alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.

Ambulante Behandlungen und Weisungen

Art. 56. Das zuständige Departement:

- a) klärt in regelmässigen Abständen ab, ob die verurteilte Person die ambulante Behandlung⁶⁹ oder die Weisung⁷⁰ einhält;
- b) entscheidet über die vorübergehende stationäre Behandlung der verurteilten Person zur Einleitung der ambulanten Behandlung⁷¹;
- c) prüft, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist;
- d) beantragt dem Gericht die Verlängerung der Behandlung, den Vollzug aufgeschobener Strafen oder die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme;
- e) überweist nach Anhören der verurteilten Person die Akten mit Bericht und Antrag der zuständigen Behörde, wenn die Weisung missachtet wird, nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich ist.

Therapien dienen der Verminderung des Rückfallrisikos und erfolgen grundsätzlich deliktorientiert.

Die Vollzugsbehörde beauftragt eine geeignete Fachperson mit der Durchführung der Therapie. Ziele, Art, Form und Ablauf der Behandlung werden in einer Vereinbarung festgelegt. Die Fachperson ist verpflichtet, über den Therapieverlauf zu berichten und die Vollzugsbehörde bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu orientieren.

Medizinische Behandlungen

Art. 57. Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren während eines Straf- oder Massnahmenvollzugs bedürfen der Zustimmung der betroffenen Person.

Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der betroffenen Person dürfen medizinische Massnahmen durchgeführt werden:

- a) im Rahmen einer strafrechtlichen Massnahme gestützt auf Art. 59 bis 61, 63 oder 64 StGB⁷²;

⁶⁹ Art. 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁷⁰ Art. 94 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁷¹ Art. 63 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁷² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

- b) falls eine Notfallsituation vorliegt, in welcher die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit nicht urteilsfähig ist und ohne Behandlung das Leben oder die körperliche Integrität von sich selbst oder von Dritten ernsthaft gefährdet;
- c) keine andere Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

Ist keine Gefahr im Verzug, wird die betroffene Person über die geplante Massnahme aufgeklärt.

Vollzugskosten

Art. 58. Der Staat trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen, stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung. Vorbehalten bleiben Art. 380 Abs. 2 StGB⁷³ sowie die Kostentragung durch andere Kostenträger, namentlich durch Versicherungen.

Der Staat kommt für die Folgen von vollzugsbedingten Unfällen und Krankheiten auf, soweit die verurteilte Person nicht versichert ist und diese nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen angemessen herabgesetzt werden.

Die verurteilte Person:

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- b) wird an den Kosten der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;
- c) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, eingeschlossen Franchisen und Selbstbehalte, besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- d) trägt die Kosten von ambulanten Behandlungen und von Weisungen. In besonderen Fällen kann das zuständige Departement den Staat an den Kosten beteiligen.

Verordnung

Art. 59. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Bewährungshilfe, das Strafregister sowie über die Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen. Sie berücksichtigt dabei, dass:

- a) der Straf- und Massnahmenvollzug im Interesse der Rückfallprävention die Fähigkeiten der verurteilten Person zu sozialem Verhalten fördern und sie befähigen soll, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben zu führen;
- b) dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der mitgefangenen Personen angemessen Rechnung getragen wird.

Die Vollzugsvorschriften regeln im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats insbesondere den Umgang mit gefährlichen Tätern, die Beschäftigung und das Arbeitsentgelt sowie die Aus- und Weiterbildung der verurteilten Person, stellen ihre medizinische und soziale Betreuung sicher, regeln die Wiedergutmachung und die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen.

Anstalten

Art. 60. Der Staat stellt geeignete Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für den Vollzug der Untersuchungshaft zur Verfügung.

⁷³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Die Regierung kann mit Kantonen und Dritten Vereinbarungen über die gemeinsame Benutzung sowie über die Errichtung und den Betrieb von Vollzugseinrichtungen abschliessen.

Aus- und Weiterbildung

Art. 61. Die Regierung sorgt im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskordats für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Justizvollzug tätigen Mitarbeitenden.

Sie kann zu diesem Zweck mit Kantonen und Dritten Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Bildungseinrichtungen oder gemeinsame Bildungsangebote abschliessen.

VI. Jugendstrafprozess

Ergänzende Bestimmungen

Art. 62. Soweit dieser Titel keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen über den Erwachsenenstrafprozess unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 4 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁷⁴ sachgemäss angewendet.

Zusammenarbeit

Art. 63. Jugendanwaltschaft, Schutzbehörden, Schule und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.

Die Informationen an andere Behörden und Privatpersonen richten sich nach Art. 30 dieses Gesetzes.

Mediation⁷⁵ a) Einleitung

Art. 64. Die Jugendanwaltschaft kann das Strafverfahren sistieren und eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt bestimmt, welche Personen und Organisationen zur Durchführung des Mediationsverfahrens geeignet sind.

Der Auftrag erfolgt schriftlich. Er bezeichnet die Parteien, den Sachverhalt, die mit der Mediation verfolgten Ziele, den Zeitrahmen und enthält die Zustimmungserklärung der Parteien.

Die Mediatorin oder der Mediator wird zur gewissenhaften Erfüllung des Auftrags ermahnt und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Akten werden zur Verfügung gestellt.

b) Verfahren

Art. 65. Die Mediatorin oder der Mediator sorgt für einen fairen Ablauf des Mediationsverfahrens und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Beweise werden nicht erhoben.

Zieht eine Partei ihr Einverständnis zurück oder nimmt sie am Verfahren unentschuldigt nicht teil, gilt die Mediation als gescheitert.

⁷⁴ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

⁷⁵ Art. 17 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

Die Mediatorin oder der Mediator erstattet der Jugendanwaltschaft schriftlich Bericht über das Ergebnis des Mediationsverfahrens und reicht eine allfällige Vereinbarung zwischen den Parteien ein. Ohne Zustimmung der Parteien werden keine Angaben über Zugeständnisse während des Mediationsverfahrens gemacht.

c) Abschluss

Art. 66. Die Jugendanwaltschaft stellt das Verfahren ein, wenn zwischen den Parteien eine Einigung zustande gekommen ist und kein offensichtliches Missverhältnis zwischen deren Interessen vorliegt. Andernfalls wird das Strafverfahren weitergeführt.

Das Verfahren kann offen gehalten werden, bis die vereinbarten Leistungen erfüllt sind.

Die Einstellungsverfügung enthält die Parteivereinbarung.

Amtliche Verteidigung⁷⁶

Art. 67. Zuständig für die Anordnung einer amtlichen Verteidigung ist die Verfahrensleitung.

Vorsorgliche Schutzmassnahmen⁷⁷

Art. 68. Die Jugendanwaltschaft ordnet eine Schutzmassnahme vorsorglich an, wenn die persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Vollzug der Untersuchungshaft⁷⁸

Art. 69. Die Untersuchungshaft wird in der Regel im Jugendheim Platanenhof vollzogen.

Der Vollzug an einem anderen Ort ist ausnahmsweise zulässig, sofern die oder der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet sind.

Vollzug von Sanktionen⁷⁹ a) Zuständigkeit

Art. 70. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ordnet den Vollzug der gegenüber Jugendlichen verhängten Schutzmassnahmen und Strafen an und beaufsichtigt ihn.

Der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft können insbesondere übertragen werden:

- a) Aufsicht, persönliche Betreuung und Überwachung der ambulanten Behandlung;
- b) Begleitung während der Unterbringung und des Freiheitsentzugs;
- c) Organisation und Überwachung der persönlichen Leistung;
- d) Begleitung während der Probezeit;
- e) Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Unterhaltspflichtigen.

⁷⁶ Art. 25 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

⁷⁷ Art. 26 Bst. c der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

⁷⁸ Art. 28 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

⁷⁹ Art. 42 f. der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

b) Freiheitsentzug

Art. 71. Der Freiheitsentzug wird in einer geeigneten Einrichtung vollzogen.

Der Vollzug in einem st.gallischen Gefängnis ist bei Fluchtgefahr oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise zulässig, sofern die oder der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet sind.

Die Jugendanwaltschaft kann den Vollzug des Freiheitsentzugs in einer besonderen Vollzugsform bewilligen.

c) nachträgliche Verfügung

Art. 72. Die Jugendanwaltschaft kann eine Schutzmassnahme vorläufig abändern, wenn dies im Interesse der oder des verurteilten Jugendlichen dringend geboten ist.

Ist das Gericht zur Anordnung der neuen Schutzmassnahme zuständig, werden ihm die Akten mit Bericht und Antrag innert drei Monaten überwiesen. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt kann die Frist ausnahmsweise auf sechs Monate verlängern.

d) Vollzugskosten⁸⁰

Art. 73. Kommt eine Kostenbeteiligung in Betracht, klärt die Jugendanwaltschaft die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen und der oder des Jugendlichen ab. Die Unterhaltspflichtigen und die oder der Jugendliche geben die erforderlichen Auskünfte.

Die Jugendanwaltschaft:

- a) verfügt die Kostenbeteiligung der oder des Jugendlichen;
- b) schliesst mit den Unterhaltspflichtigen eine Vereinbarung ab. Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, reicht die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein.

e) Private Einrichtungen

Art. 74. Das zuständige Departement kann privaten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Sanktionen des Jugendstrafgesetzes⁸¹ zu vollziehen, sofern diese:

- a) über eine klare Organisationsstruktur, ein schriftliches Vollzugskonzept und eine Hausordnung verfügen;
- b) Gewähr für eine korrekte und konsequente Führung und Betreuung der eingewiesenen Personen bieten.

Die Leitung der privaten Einrichtung kann besondere Sicherungsmassnahmen wie die Unterbringung in einem besonderen Zimmer oder einer Zelle und Disziplinarmassnahmen wie Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen anordnen, wenn:

- a) die eingewiesene Person erhöht fluchtgefährlich ist, sich selbst oder Dritte gefährdet oder die Ordnung in der Einrichtung unmittelbar und schwer stört;

⁸⁰ Art. 45 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR ...; abgekürzt JStPO).

⁸¹ Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1; abgekürzt JStG).

- b) schwer oder wiederholt vorsätzlich oder grobfahrlässig die Ordnung in der Einrichtung verletzt hat, namentlich durch Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe, Tötlichkeiten oder Drohungen gegen das Betreuungspersonal, gegen Miteingewiesene oder Drittpersonen, Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen und Suchtmitteln, insbesondere von Waffen, Drogen und Alkohol;
- c) die Disziplinarfehler, die Disziplinarmaßnahmen und das Verfahren in einem Disziplinarreglement schriftlich festgehalten sind.

Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departements.

VII. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Polizeigesetz

Art. 75. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980⁸² wird wie folgt geändert:

Art. 28 wird aufgehoben.

bb) Voraussetzungen

Art. 34. Die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen im Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸³.

Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe **oder einer freiheitsentziehenden Massnahme** verurteilt worden sind. Die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung des Präsidenten des urteilenden Gerichts;
- b) Personen, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden oder wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können;
- c) Personen, die ausgewiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- d) Leichen, deren Identität nicht feststeht.

Art. 35 wird aufgehoben.

Gewahrsam a) Gründe und Dauer

Art. 40. Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Bei Selbstgefährdung kann der Gewahrsam längstens 24 Stunden dauern. Ist bei Fremdgefährdung anzunehmen, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem **Zwangsmassnahmengericht** spätestens 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.

Das Zwangsmassnahmengericht kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern.

⁸² sGS 451.1.

⁸³ Art. 255 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

b) Verfahren

Art. 41. Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Amtsarzt oder der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. **Das Zwangsmassnahmengericht** kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

d) Beendigung

Art. 42bis. Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des **Zwangsmassnahmengerichts** oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Anordnungen oder ein Festnahmebefehl des Untersuchungsrichters.

Sie informiert gefährdete Personen auf Verlangen über die Entlassung.

Der in Gewahrsam genommenen Person werden auf Verlangen Datum sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Gewahrsams bescheinigt.

d) Genehmigung

Art. 43quater. Die Polizei reicht dem **Zwangsmassnahmengericht** innert 24 Stunden eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein, es sei denn, die weggewiesene Person verzichte schriftlich darauf. **Das Zwangsmassnahmengericht** prüft die Verfügung aufgrund der Akten. **Es** kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

Es genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. **Es** begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den Betroffenen so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist abschliessend.

b) Steuergesetz

Art. 76. Das Steuergesetz vom 9. April 1998⁸⁴ wird wie folgt geändert:

b) Bussenverfügung

Art. 256. Erscheint aufgrund der Akten und vorläufiger Abklärungen der Tatbestand der Verletzung von Verfahrenspflichten als erfüllt, wird eine Bussenverfügung erlassen.

84 sGS 811.1.

Die Bussenverfügung bezeichnet den Fehlbaren, die ihm zur Last gelegte Handlung, die angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Beweismittel, die Busse und weist auf die Möglichkeit der Einsprache sowie die Folgen der Unterlassung hin. Es werden keine Kosten berechnet.

Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert dreissig Tagen bei der verfügbaren Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines **Strafbefehls** zurückzieht.

*c) Untersuchung und **Strafbefehl** 1. Eröffnung der Untersuchung*

Art. 257. Die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet.

Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.

4. Zeugeneinvernahme

Art. 260. Die Zeugeneinvernahme richtet sich nach den Bestimmungen **der Schweizerischen Strafprozessordnung**⁸⁵.

Das Bankgeheimnis bleibt zusätzlich vorbehalten.

5. Abschluss der Untersuchung

Art. 261. Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren aufgehoben oder ein **Strafbefehl** erlassen.

Vor Erlass eines **Strafbefehls** wird dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

6. Strafbefehl

Art. 262. Der **Strafbefehl** bezeichnet den Angeschuldigten, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung, die angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Beweismittel, die Strafe und weist auf die Möglichkeit der Einsprache sowie die Folgen der Unterlassung hin. Zudem werden Kosten berechnet.

Der **Strafbefehl** wird kurz begründet.

Gerichtliche Beurteilung durch die Verwaltungsrekurskommission a) Einsprache

Art. 264. Der Angeschuldigte kann gegen den **Strafbefehl** innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache beim kantonalen Steueramt oder, wenn dieser Straftatbestand in Gemeindesteuersachen betrifft, beim Gemeinderat erheben.

Ist Einsprache erhoben worden, erfolgt die Überweisung zur gerichtlichen Beurteilung.

Der **Strafbefehl** wird rechtskräftig, wenn keine Einsprache erhoben oder die Einsprache vor Beginn der Gerichtsverhandlung zurückgezogen wird.

⁸⁵ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

b) Überweisung der Akten und Anklage

Art. 265. Die Einsprache wird mit den Akten unverzüglich an die Verwaltungsrekurskommission überwiesen.

Der **Strafbefehl** gilt als Anklage.

Verfahren

Art. 274. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen **der Schweizerischen Strafprozessordnung**⁸⁶.

c) Anwaltsgesetz

Art. 77. Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993⁸⁷ wird wie folgt geändert:

Rechtsagent

Art. 11. Der Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung ist zugelassen als Vertreter:

- a) im Zivilprozess vor Kreisgerichtspräsident und Arbeitsgericht sowie im zugehörigen Schlichtungs-, summarischen und Rechtsmittelverfahren;
- b) im Strafprozess:
 1. wenn ein **Strafbefehl** zulässig ist;
 2. für Zivilansprüche, für die er im Zivilprozess zugelassen ist;
- c) vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrekurskommission und in Rekursfällen vor Versicherungsgericht sowie in den zugehörigen Rechtsmittelverfahren.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 78. Das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999⁸⁸ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 79. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

⁸⁶ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁸⁷ sGS 963.70.

⁸⁸ nGS 42-31 (sGS 962.1).